

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in seiner Sitzung am 24.09.2010 nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen beschlossen.

Änderung der Jugendordnung

§ 10 Abs. 2

- (2) Die Verbandsspiele werden bei den Juniorenklassen A, B und C bis zur Ermittlung des Verbandsmeisters, bei der Juniorenklasse D bis zur Ermittlung des Bezirksmeisters ausgetragen. Für den Juniorinnenbereich wird nur in der Altersklasse der B- und C-Juniorinnen ein Verbandsmeister ermittelt. Die angegebenen Spielklassenstärken sind ~~Regel~~**Soll**zahlen, die bei zwingender Notwendigkeit über- oder unterschritten werden können.

§ 21 a neuer Absatz 10

- (10) Bei allen Spielen von Junioren/Juniorinnen im Verbandsgebiet des BFV sind in den verschiedenen Altersklassen folgende Ballgrößen vorgeschrieben:

Altersklasse	Ballgröße	Gewicht
U19 A-Junioren	5	420 – 445 gr.
U17 B-Junioren/-innen	5	420 – 445 gr.
U15 C-Junioren/-innen	5	420 – 445 gr.
U13 D-Junioren/-innen	5 Leichtspielball	350 gr.
U11 E-Junioren/-innen	5 Leichtspielball	290 gr.
U 9 F-Junioren/-innen	5 Leichtspielball	290 gr.
U 7 G-Junioren/-innen	4 Leichtspielball	290 gr.

In der Altersklasse der U 13 D-Junioren/-innen ist sowohl auf Groß- und Kleinfeld der Leichtspielball zu verwenden.

§ 27 Abs. 2

- (2) Aus Gründen der Talentförderung kann A-Junioren des jüngeren Jahrgangs in Ausnahmefällen unabhängig vom Alter mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses eine zusätzliche Spielerlaubnis für die erste Amateurmansschaft seines Vereins erteilt werden. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann nur erteilt werden, wenn diese Mannschaft mindestens der fünften Spielklassenebene (3. Amateurspielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer aktuellen Auswahl des DFB oder ~~seiner Landesverbände~~ **einer BFV-Auswahl** angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b BFV-Jugendordnung besitzen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten in gleicher Weise zusätzlich ist ein internistisch-allgemeinmedizinisches

Tauglichkeitsattest analog § 23 Abs. 3 e DFB-Jugendordnung dem BFV vorzulegen.

Änderung der Schiedsrichterordnung

§ 5 Abs. 1

- (1) ~~Der VSA wird gemäß § 19 der Satzung vom Verbandstag gewählt mit Ausnahme des Landeslehrwartes, den wie die Mitglieder des Schiedsrichter-Lehrstabes gemäß § 25 Abs. 2 der Satzung das Präsidium auf Vorschlag des VSA beruft.~~ **Der Verbands-Schiedsrichterobmann wird gemäß § 19 der Satzung vom Verbandstag gewählt. Die beiden Beisitzer, der Landeslehrwart, sowie die Mitglieder des Schiedsrichter-Lehrstabes werden gemäß § 25 Abs. 2 der Satzung auf Vorschlag des Verbands-Schiedsrichterobmanns durch das Präsidium berufen.**

§ 5 Abs. 2

- (2) Die Wahl des Bezirks-Schiedsrichterobmanns wird von den 3 **stimmberechtigten** Bezirks-Schiedsrichterausschussmitgliedern und den Gruppen-Schiedsrichterobleuten und deren berufenen Beisitzern (ausgenommen die Gruppen-Lehrwarte) vorgenommen.

Die Wahl des Bezirks-Schiedsrichterobmanns gilt als Vorschlag zum Bezirkstag gem. § 36 Abs. 1 der Satzung.

§ 15 Abs. 1

- (1) Die **in § 16 bezeichneten** Schiedsrichterausschüsse sind befugt, folgende Ahnungsmaßnahmen zu verhängen:
- Verweis,
 - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - Spielabzug in der Leistungsklasse des Schiedsrichters,
 - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - Streichung von der Schiedsrichterliste.

Änderung der Finanzordnung

§ 4 Abs. 1

- (1) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Verbandes kann im Rahmen des Haushalts
- der Geschäftsführer in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von ~~5.000 €~~ **10.000 €** und
 - der Präsident und der Schatzmeister bis zu 10.000 € im Einzelfall verfügen;
 - Verfügungen, die im Einzelfall 10.000 € übersteigen, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Schatzmeisters, bei Verhinderung

eines der Beiden ist ein Vizepräsident zeichnungsberechtigt;

d) Verfügungen über Grundstücke sind vom Verbands-Vorstand zu genehmigen.

Die Bestimmungen traten mit Veröffentlichung im Internet am 30.09.2010 in Kraft.